

Satzung  
der nicht rechtsfähigen Stiftung der  
Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bibel für die Zeit“ .
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung des Vorstands der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Bibel zu verbreiten, zu erschließen und ihre Bedeutung für Leben und Glauben, Kirche und Gesellschaft, Kultur und Kunst im Bewusstsein zu halten.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Das Bibelzentrum in Marienwerder
  2. Bildungsarbeit, u. a. durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Ausstellungen
  3. Anregung und Durchführung von Gottesdiensten und Bibelarbeiten mit dem Ziel, Menschen die Tragkraft der Bibel für ihr Leben erfahrbar zu machen.
  4. Maßnahmen und Projekte, die die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### § 6

##### Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand der Bibelgesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

#### § 7

##### Das Kuratorium

- (1) Zum Aufbau der Stiftung und zu seiner Beratung beruft der Vorstand der Bibelgesellschaft ein Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf vier Jahre bestimmt. Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Der / die Vorsitzende der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. ist geborenes Mitglied des Kuratoriums und wird in diesem durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden der Bibelgesellschaft vertreten.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Mitglied soll aus dem Kirchenvorstand der ev. – luth. Kirchengemeinde Marienwerder berufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder einer der der ACK angeschlossenen Kirchen oder Gemeinschaften sein und

mehrheitlich Mitglieder der ev. – luth. Landeskirche Hannovers sein.

#### § 8

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Bezüglich der weiteren Aufgaben und des Geschäftsganges des Vorstandes wird auf die Satzung der Hannoverschen Bibelgesellschaft, insbesondere die §§ 9 – 12, verwiesen.

#### § 9

##### Treuhandverwaltung

- (1) Der Vorstand der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Vorstand der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. berichtet dem Kuratorium jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung. Er sorgt für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Vorstand der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen können gesondert abgerechnet werden.

#### § 10

##### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss die Weitergabe der Bibel und ihrer Botschaft enthalten.
- (3) Vorstand der Hannoverschen Bibelgesellschaft e. V. und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hannoversche Bibelgesellschaft e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechend möglichst nahe kommen.

## § 11

### Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Hannoverschen Bibelgesellschaft e.V. in der Ordentlichen Sitzung am 13. 3. 2002 im Kloster Marienwerder.

Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister